

# Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg<sup>1</sup>

## § 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (§ 8).
- (2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

#### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung, der Durchführung einer Tätigkeit oder mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der IHK fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.
- (3) Verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

## § 4 Stundung, Herabsetzung, Erlass, Niederschlagung

Gebühren können gestundet, herabgesetzt, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unzweckmäßig sein oder eine unbillige Härte darstellen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

# § 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.1.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung, innerhalb der Mahnfrist, die Beitreibung der geschuldeten Gebühren unter Erhebung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gebührenordnung vom 18. September 2012 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/2012, Seiten 56ff), zuletzt geändert am 16. Juni 2025 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 10/2025, Seiten 60-63)

einer Beitreibungsgebühr eingeleitet werden kann. Die Höhe der Beitreibungsgebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.2.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

### § 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## § 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

## § 8 Gebühren-Tarif

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	Euro
1	sonstige Bescheinigungen	Je Stück	10,00
2	Bescheinigungen im Auslandsgeschäft gem. § 1 Abs. 3 IHKG		
2.1	Ausstellen von Ursprungszeugnissen		
2.1.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durch- schriften)	26,00
2.1.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durch- schriften)	26,00
2.2	Bescheinigung von Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Einladungs- schreiben für Visazwecke		
2.2.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	26,00

2.2.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durch- schriften)	26,00
2.3	Zuschlag für Bescheinigungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache		26,00
2.4	Nachträgliche Änderung von Ursprungs- zeugnissen, Handelsrechnungen oder sonsti- gen Bescheinigungen	Je Änderung	8,00
2.5	Ausstellen von Ursprungszeugnissen, Han- delsrechnungen und sonstige Bescheinigun- gen mit hohem Prüfaufwand (ab der zweiten Stunde)	Zusätzlich zu Ziffer 2.1 bis 2.2 je volle Stunde	96,00
2.6	Zusätzliche Durchschriften (ab der 4. Durchschrift) von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen und sonstigen Be- scheinigungen	Je Stück	5,00
2.7	Ausstellen von Carnets ATA/CPD und eCarnets		
2.7.1	In Papierform		
2.7.1.1	Für Mitglieder der IHK	Je Satz	93,00
2.7.1.2	Für Nichtmitglieder	Je Satz	125,00
2.7.2	In elektronisch beantragter Form (eCarnet)		
2.7.2.1	Für Mitglieder der IHK		207,00
2.7.2.2	Für Nichtmitglieder		239,00
2.7.3	Nachträgliche Änderungen für Mitglieder	Je Änderung	15,00
2.7.4	Nachträgliche Änderungen für Nichtmitglieder	Je Änderung	23,00
2.7.5	Bereinigungsgebühr für Mitglieder der IHK	Je Satz	40,00
2.7.6	Bereinigungsgebühr für Nichtmitglieder der IHK	Je Satz	46,00
2.7.7	Erhöhter Beratungsaufwand (ab der zweiten Stunde) für Mitglieder der IHK	Zusätzlich zu Ziffer 2.7.1.1 und 2.7.2.1 je volle Stunde	93,00

2.7.8	Erhöhter Beratungsaufwand (ab der zweiten Stunde) für Nichtmitglieder der IHK	Zusätzlich zu Ziffer 2.7.1.2 und 2.7.2.2 je volle Stunde	93,00
3	Beglaubigung von Kopien	Je Stück	10,00
4	Ausbildung und Umschulung		
4.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses gem. §§ 34, 35, 62, 76 BBiG		70,00
4.2	Organisation und Durchführung einer Zwischenprüfung bzw. Teil 1 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBIG und Umschulungsprüfung		
4.2.1	<ul> <li>Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prü- fung in vorrangig programmierter Form und /oder mündlicher Prüfung, Zwi- schenprüfung in rein programmierter Form</li> </ul>		156,00
4.2.2	Prüfungsverfahren mit Fertigkeits-prü- fung oder Prüfungsverfahren mit erhöh- tem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Fertigkeitsprü- fung, mündliche Prüfung, PC-Teil)		252,00
4.2.3	Freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung gem. § 48 Abs. 2 und 3 BBiG		Jeweilige Ge- bühr gem. 4.2.1 oder 4.2.2
4.3	Organisation und Durchführung einer Abschlussprüfung bzw. Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung		
4.3.1	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prü- fung in vorrangig programmierter Form und mündlicher oder praktischen Prü- fung		206,00
4.3.2	<ul> <li>Prüfungsverfahren mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungs-auf- wand (z.B. Präsentation, Dokumenta- tion, integrierte Prüfung, Projektarbeit, betrieblicher Auftrag, PC-Teil)</li> </ul>		312,00
4.4	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung, §§ 47 BBiG, 23 Prüfungsordnung Ausbildung		50 % der Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.5	Bei Rücktritt nach Anmeldung zur Prüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung, §§ 47 BBiG, 23 Absatz 1 Prüfungsordnung Ausbildung		50 % der Gebühr gem. 4.2, 4.3

r			
4.6	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. § 45 Absatz 2 und 3 BBiG (Externe)		Jeweilige Ge- bühr gem. 4.2, 4.3
4.7	Wiederholung einer Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Umschulungsprüfung		Jeweilige Gebühr gem. 4.2, 4.3
4.8	Wiederholung eines Prüfungsfachs oder mehrerer Prüfungsfächer/ eines Prüfungsbereiche reichs oder mehrerer Prüfungsbereiche		50 % der Gebühr gem.4.2, 4.3
4.9	Organisation und Durchführung einer Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG		100,00
4.10	Überprüfung der Zulassungsvoraus-setzungen zur Abschlussprüfung gem. §§ 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 und 3 BBiG		70,00
4.11	Bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsver- trages wird die Eintragungs- und Betreu- ungsgebühr reduziert (Überzahlungen erstat- tet)		
4.11.1	Bei Lösung bis zum Ende der Probezeit		45,00
4.11.2	Bei Lösung vor Beginn der Ausbildung/ Umschulung		0,00
4.12	Sonstige Verwaltungshandlungen (z.B. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zweitschriften, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Befreiung von AEVO)		30,00
4.13	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen, Geräte und Maschinennutzung usw.) sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung zu erstatten		
4.14	Bestätigung gem. § 4 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)	Je Qualifizie- rungsbaustein	60,00
5	Weiterbildung		
5.1	Weiterbildung mit 1 Prüfungsteil ohne gesonderten Prüfungsteil		
5.1.1	Personalfachkaufmann gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PersFachwPrV		323,00

5.1.2	Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, GesFachwPrV	411,00
5.1.3	Handelsfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, HdlFachwPrV	469,00
5.2	Weiterbildung mit 2 Prüfungsteilen und Praxisgespräch	
5.2.1	Bankfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BankFachwPrV	630,00
5.2.2	Industriefachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndFachwPrV	542,00
5.2.3	Fachwirt für Versicherung und Finanzen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, VersFachwPrV	512,00
5.2.4	Industriemeister Elektrotechnik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, ElekMeistPrV	479,00
5.2.5	Industriemeister Holzbearbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	669,00
5.2.6	Industriemeister Holzverarbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	669,00
5.2.7	Industriemeister Luftfahrtelektronik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	770,00
5.2.8	Industriemeister Luftfahrttechnik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	760,00
5.2.9	Industriemeister Metall gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, MetMeistPrV	441,00
5.2.10	Industriemeister Mechatronik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndMechaPrV	583,00
5.2.11	Industriemeister Kunststoff/ Kautschuk gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, KStoffIndMeistrPrV	699,00
5.2.12	Industriemeister Pharmazie gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PharmIndmeistFortbV	715,00
5.2.13	Logistikmeister gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, LogMeistPrV	520,00
5.2.14	Wirtschaftsfachwirt gem.§§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, WfachwPrV	647,00
5.2.15	Fachwirt/-in für Holzindustrie- und Holzhandel gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	684,00
5.2.16	Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, FachkBüroPrV	398,00
5.2.17	Fachkraft für Produktionsorganisation IHK gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG	398,00

5.2.18	Industriemeister Lebensmittel gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IMLebensmFPrV		640,00
5.3	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.3.1	Bilanzbuchhalter/ Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BibuBaProFPrv		645,00
5.3.2	Technischer Fachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TechFachwPrV		685,00
5.4	Weiterbildung mit 1 schriftlichen Teil und einem Praxisgespräch		
5.4.1	Ausbildereignungsprüfung (AEVO § 30 Abs. 5 BBiG)		290,00
5.4.1.1	Nur schriftlicher Teil der Ausbildereignungs- prüfung		100,00
5.4.1.2	Nur praktischer Teil der Ausbildereignungs- prüfung		190,00
5.5	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Pra- xisgespräch und Projekt		
5.5.1	Betriebswirt / Master Professional Business Management gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBIG GepBetrW/ MAProBusManFV		685,00
5.5.2	Techn. Betriebswirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TBetrPrV		677,00
5.6	Wiederholungsprüfungen		
5.6.1	Vollständige Wiederholung einer Prü- fung		Jeweilige Gebühr nach 5.1 bis 5.5.2
5.6.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	jeweils insgesamt jedoch nicht mehr als die Beträge nach Ziff. 5.1 bis 5.3.2, 5.5 bis 5.5.2	105,00
5.7	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten einschließlich Gleichstellung gemäß 10 BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)		30,00
5.8	Bescheinigung über die Befreiung (vollständig oder teilweise) vom Nachweis berufsund arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 6 AEVO		20,00

5.9	Bearbeitung von Zulassungsanträgen im Falle der Nicht-Teilnahme an der Weiterbil- dungsprüfung	100,00
5.10	Besondere, durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten.	
6.1	Sachkundeprüfungen	
6.1.1	Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr	
6.1.1.1	Durchführung der Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxis und Mietwagen	283,00
6.1.1.2	Durchführung der Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr	245,00
6.1.1.3	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.1 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)	145,00
6.1.1.4	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.2 (Entscheidung über die Anerkennung leiten- der Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schu- lungsnachweises)	145,00
6.1.1.5	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen im Verkehr aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen (im Güterkraftverkehr) und die Erteilung von Zweitschriften bzw. Ersatzbescheinigungen	32,00
6.1.2	Sachkenntnisprüfung für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	 133,00
6.1.3	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition	382,00
6.1.4	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prü- fung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf	50,00

6.1.5	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung	50 % der jeweili- gen Gebühr un- ter 6.1.1.1, 6.1.1.2, 6.1.2 und 6.1.3
6.1.6	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	100 % der jewei- ligen Gebühr un- ter 6.1.1.1, 6.1.1.2, 6.1.2 und 6.1.3
6.2	(Einstweilenfrei)	
6.3	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
6.3.1	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe	
6.3.1.1	Schulung für Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 40 Stunden)	517,00
6.3.1.2	Bei Rücktritt nach der Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr auf	50,00
6.3.1.3	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung	50 % der unter 6.3.1.1 genann- ten Gebühr
6.3.1.4	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung oder Nichtteilnahme	100 % der unter 6.3.1.1 genann- ten Gebühr
6.3.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
6.3.2.1	Sachkundeprüfung(schriftlich und mündlich)	206,00
6.3.2.2	Schriftliche Prüfung	137,00
6.3.2.3	Mündliche Prüfung	100,00
6.3.2.4	Wiederholungsprüfung	Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.3
6.3.2.5	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prü- fung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf	50,00
6.3.2.6	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung	50 % der Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.4
6.3.2.7	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	100 % der Ge- bühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.4

	Anarkannung van Lahrgängen für Cafahrgut		
6.4	Anerkennung von Lehrgängen für Gefahrgut- fahrzeugführer		
6.4.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins (Grundkurs oder Aufbaukurs)		664,00
6.4.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbausteins		385,00
6.4.3	Wiedererteilung der Anerkennung	jeweils	50 % der unter 6.4.1 und 6.4.2 genannten Ge- bühren
6.4.4	Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmodifikationen	Rahmen	von 165,00 bis 358,00
6.5	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutfahrer		
6.5.1	Lehrgangsabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Erstschulung inklusive aller Kursbausteine sowie Fortbildungsschulung		138,00
6.5.2	Lehrgangsabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Aufbauklassen		110,00
6.6	Anerkennung von Lehrgängen zur Schulung von Gefahrgutbeauftragten		
6.6.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins		664,00
6.6.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbausteins		358,00
6.6.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehr- gängen ohne wesentliche Änderungen		jeweils 50 % der unter 6.6.1 bis 6.6.2 der ge- nannten Gebüh- ren
6.6.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	Rahmen	von 165,00 bis 358,00
6.7	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutbeauftragte		
6.7.1	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikats für Grund-, Ergänzungs-, Verlängerungs- und Wiederholungsprüfungen für alle Verkehrsträger		200,00
6.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen bei Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutschulungen, soweit nicht besonders geregelt		40,00

7	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen gemäß § 36 GewO i.V.m. der Sachverständigenordnung sowie die Benennung von Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern		
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung (Verfahrensgebühr)		627,00
7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (Bestellungsgebühr) (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)		488,00
7.3	Bearbeitung von Anträgen auf erneute öffentliche Bestellung		330,00
7.4	Bearbeitung und Überprüfung von sonstigen Anträgen und Anzeigen (insbesondere Fort- setzung eines ruhenden Verfahrens, Sitzver- legung, Antrag auf Ausstellung einer Zweit- schrift im Rahmen der Tarifnummer 7) (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)	nach Aufwand	76,00 bis 182,00
7.5	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Bestellungsgebiets		512,00
7.6	Ablehnung eines Antrags auf öffentliche oder erneute öffentliche Bestellung, Rücknahme und Widerruf einer öffentlichen Bestellung (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und §§ 5, 22, 23 SVO)	nach Aufwand	472,00 bis 961,00
7.7	Überprüfung der besonderen Sachkunde (Überprüfungsgebühr)		410,00
7.8	Zu der Gebühr nach Ziffern 7.1, 7.3 bis 7.7 sind gegebenenfalls der IHK Kassel-Marburg in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren zusätzlich zu erstatten, insbesondere die Kosten eines Fachgremiums oder eines anderen Experten. Ferner sind Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten von IHK-Mitarbeitern bei Inanspruchnahme des Fachgremiums einer anderen IHK zu erstatten (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)		
7.9	Benennung von Schiedsrichtern oder Obleuten eines Schiedsgerichts im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens bei zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen sowie Benennung von Schiedsgutachtern im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten	nach Aufwand	91,00 bis 219,00

Leistungen im Rahmen der Registrierung und Erlaubniserteilung für Versicherungsvermitt- ler/ Versicherungsberater		
Registrierung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern		
Registrierung von ungebundenen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2, 34d Abs. 10 GewO)		57,00
Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 7, 34d Abs. 10 GewO)		49,00
Registrierung von Personen in leitender Position § 34d Abs. 10 GewO		24,00
Erlaubnisverfahrenfür Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2 GewO)		295,00
Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)		164,00
Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor	nach Aufwand	49,00 bis 229,00
Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 5, 34d Abs. 6 GewO)	nach Aufwand	106,00 bis 673,00
Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)		32,00
Ersatz- oder Zweitbescheinigungen		36,00
Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34e GewO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung	nach Prüfungs- aufwand	100,00 bis 3.000,00
	Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater  Registrierung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2, 34d Abs. 10 GewO)  Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2, 34d Abs. 10 GewO)  Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 7, 34d Abs. 10 GewO)  Registrierung von Personen in leitender Position § 34d Abs. 10 GewO  Erlaubnisverfahrenfür Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2 GewO)  Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)  Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor  Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 5, 34d Abs. 6 GewO)  Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11a Abs. 2 GewO)  Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)  Ersatz- oder Zweitbescheinigungen  Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)  Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34e GewO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Ver-	Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater  Registrierung von ungebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern Registrierung von ungebundenen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2, 34d Abs. 10 GewO)  Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 7, 34d Abs. 10 GewO)  Registrierung von Personen in leitender Position § 34d Abs. 10 GewO  Erlaubnisverfahrenfür Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2 GewO)  Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)  Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor  Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 5, 34d Abs. 6 GewO)  Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11a Abs. 2 GewO)  Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)  Ersatz- oder Zweitbescheinigungen  Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)  Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34e GewO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Veraufwand

8.11	Anordnung der Überprüfung des Provisions- annahmeverbots für Versicherungsberater nach § 34e Abs. 3 GewO i.V.m. § 23 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung	nach Prüfungs- aufwand	100,00 bis 3.000,00
8.12	Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht (§ 34 d Abs. 9 S. 2 GewO)	nach Aufwand	41,00 bis 106,00
8.13	Verzicht auf Antrag vor Erlass einer Erlaubnis- entscheidung		50 % der unter 8.2 und 8.3 ge- nannten Gebühr
8.14	Statusänderung vom Vertreter zum Makler und umgekehrt		49,00
8.15	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkunde für Bewerber aus EU- oder EWR-Staaten (§ 6 Versicherungsvermittlerverordnung)	nach Aufwand	57,00 bis 451,00
8.16	Durchführung der Sachkundeprüfung (Versicherungsfachmann IHK)		436,00
8.17	Durchführung der schriftlichen Teilprüfung		366,00
8.18	Wiederholung der praktischen Prüfung		98,00
8.19	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prü- fung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
8.20	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 8.16, 8.17 und 8.18
8.21	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme		100 % der Ge- bühr nach 8.16, 8.17 und 8.18
9	Gebühren für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr		
9.1	Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		215,00
9.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		671,00

9.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		206,00
9.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		671,00
9.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		203,00
9.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grund- qualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		510,00
9.2	Beschleunigte Grundqualifikation der Berufs- kraftfahrer		
9.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 2 Abs. 4 der BKrFQV		166,00
9.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation der Quereinsteiger gemäß § 2 Abs. 7 der BKrFQV		161,00
9.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		158,00
9.3	Bei Rücktritt nach der Anmeldung bis 4 Wo- chen vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
9.4	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung		50 % der unter 9.1.1 bis 9.2.3 genannten Ge- bühr
9.5	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung oder Nichtteilnahme		100 % der unter 9.1.1 bis 9.2.3 genannten Ge- bühr
9.6	Erstellung einer Ersatzbescheinigung		40,00
10	Registerführung nach Art. 3, 5, 6, 7 und 13-15 der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und nach §§ 32ff Umwelt-Audit-Gesetz (UAG)		
10.1	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmali- gen Eintragung einer Organisation mit einem Standort (Erstregistrierung)	nach Aufwand	460,00 bis 1.359,00

Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständig-		280,00
keit		
Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation	nach Aufwand	280,00 bis 1.193,00
Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	nach Aufwand	295,00 bis 656,00
Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		
Registerführung		
Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)		57,00
Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 6 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)		24,00
Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs.1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)		
Gesamterlaubnis (3 Kategorien)		328,00
Teilerlaubnis (2 Kategorien)		279,00
Teilerlaubnis (1 Kategorie)		246,00
Umwandlung der Finanzanlagenvermittlerer- laubnis nach (§ 34h Abs. 1 S. 5 GewO)		57,00
Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO; § 34h Abs. 1 S. 4, 34f Abs. 2 GewO)	nach Aufwand	49,00 bis 229,00
	ganisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit  Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation  Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht  Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)  Registerführung  Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)  Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 6 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)  Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)  Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)  Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)  Gesamterlaubnis (3 Kategorien)  Teilerlaubnis (2 Kategorien)  Teilerlaubnis (1 Kategorie)  Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach (§ 34h Abs. 1 S. 5 GewO)  Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO; § 34h	ganisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit  Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation  Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht  Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)  Registerführung  Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)  Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 6 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)  Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)  Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)  Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO)  Gesamterlaubnis (3 Kategorien)  Teilerlaubnis (2 Kategorien)  Teilerlaubnis (1 Kategorie)  Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach (§ 34h Abs. 1 S. 5 GewO)  Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO; § 34h nach Aufwand

11.2.6	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)	nach Aufwand	106,00 bis 673,00
11.2.7	Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten der Fi- nanzanlagenvermitter (§ 34f GewO) oder Ho- norar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)	nach Aufwand	50,00 bis 3.000,00
11.2.8	Anforderung des Prüfungsberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	nach Aufwand	41,00 bis 101,00
11.2.9	Überprüfung der Prüfungspflicht	nach Aufwand	26,00 bis 60,00
11.2.10	Erweiterung des Erlaubnisumfangs für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenvermittler (§ 34h Abs. 1 GewO) um 1 Kategorie		80,00
11.2.11	Erweiterung des Erlaubnisumfangs für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenvermittler (§ 34h Abs. 1 GewO) um 2 Kategorien		120,00
11.2.12	Gleichwertigkeitsprüfung § 5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung	nach Aufwand	57,00 bis 459,00
11.2.13	Verzicht auf Antrag vor Erlass einer Erlaub- nisentscheidung		50 % der unter 11.2.1 bis 11.2.4 genannten Gebühr
11.3	Durchführung der Sachkundeprüfung Finanz- anlagenvermittler		
11.3.1	Vollprüfung		
11.3.1.1	(3 Kategorien)		329,00
11.3.1.2	(2 Kategorien)		290,00
11.3.1.3	(1 Kategorie)		251,00
11.3.2	Teilprüfung		
11.3.2.1	(3 Kategorien)		226,00
11.3.2.2	(2 Kategorien)		187,00

11.3.2.3	(1 Kategorie)		148,00
11.3.4	Wiederholung der praktischen Prüfung		102,00
11.3.5	Rücktritt		
11.3.5.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
11.3.5.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 11.3.1.1 bis 11.3.4
11.3.5.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		100 % der Ge- bühr nach 11.3.1.1 bis 11.3.4
11.4	Ersatz- und Zweitbescheinigungen		40,00
12	Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i GewO)		
12.1	Registerführung		
12.1.1	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern (§ 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO)		82,00
12.1.2	Registrierung von Angestellten der Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO)		24,00
12.1.3	Registrierung von Immobiliardarlehensvermitt- lern mit Erlaubnis aus einem EU-/EWR-Staat (§ 34i Abs. 4 GewO)		65,00
12.1.4	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO / § 34i Abs. 8 Nr. 3 GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
12.1.5	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
12.1.6	Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)		32,00
12.2	Durchführung der Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler		
12.2.1	Durchführung der schriftlichen Sachkundeprüfung		243,00

12.2.2	Praktische Prüfung	115,00
12.2.3	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkundeprüfung	50,00 bis 500,00
12.2.4	Rücktritt	
12.2.4.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf	50,00
12.2.4.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung	50 % der Ge- bühr nach 12.2.1 und 12.2.2
12.2.4.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	100 % der Ge- bühr nach 12.2.1 und 12.2.2
12.3	Ersatz- und Zweitbescheinigung	40,00
13	Prüfung zum " Zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz" gem. § 26a Wohnungseigentumsgesetz	
13.1	Durchführung der schriftlichen Prüfung	170,00
13.2	Durchführung der mündlichen Prüfung	76,00
13.3	Rücktritt	
13.3.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prü- fung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf	30,00
13.3.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung	50% der Gebühr nach 13.1 und 13.2
13.3.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	Gebühr nach 13.1 und 13.2
14.1	Mahngebühren	10,00
14.2	Beitreibungsgebühren Einleitung der Beitreibung	16,00
15	Sonstige Gebühren	

15.1	Widerspruchsgebühr bei Ablehnung des Widerspruchs Rahmengebühr	nach Arbeitsauf- wand	25,00 bis 256,00
16	Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit		
16.1	Vorbereitendes Verfahren (alle Feststellungsverfahren)	je TN	347,00
16.1.1	Storno vor Vorbereitungsgespräch	je TN	163,00
16.2	Einfache Feststellungsverfahren		
16.2.1	Einfache Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.159,00
16.2.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	291,00
16.2.2	Einfache Verfahren, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG	je TN	1.055,00
16.2.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	272,00
16.2.3	Einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	899,00
16.2.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	245,00
16.3	Aufwändige Verfahren		
16.3.1	Aufwändige Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.821,00
16.3.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	359,00
16.3.2	Aufwändige Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG;	je TN	1.634,00

16.3.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	332,00
16.3.3	Aufwändige Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	1.269,00
16.3.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	293,00

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 18. Oktober 2002 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/02, Seite 74-76), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Oktober 2009, (Wirtschaft Nordhessen, Heft 3/10, Seite 47) außer Kraft.
- (2) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, bei der Veröffentlichung redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.
- (3) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (4) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. September 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.